

AZ.308 0124117

①

Landgericht Hamburg

# Unter WALEND DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nils Wolters, Hohenfelde 23,  
20457 Hamburg

- Kläger -

Prozeßberuhigung: R&T in Adlershof,  
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

Die Elite Fahrzeug Schneider GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Jörg Schneider, Veldenerweg 47,  
20149 Hamburg

- Bchayre -

## Prozeßbevollmächtigte: R. Dr. (2)

Südhoff, Gewürzgasse 2, 20099  
Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 8. Zivil-  
Kammer, durch den Richter vom  
Landgericht Dr. Vönd als Einzel-  
richter aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 10.11.17 für  
✓ Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,  
an dem Kläger 10.030,51 €  
nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem  
07.02.2017 zu zahlen,  
Zug-um-Zug gegen Rückgabe  
und Rücknahme abzugang des  
Fahrzeugs VW V40,  
FIL: f B5CD123785587432.

✓ 2. Es wird festgestellt, dass  
sich die Beklagte mit der

Annahme des in ③  
Ziffer 1 genannten  
Volvo V40 FHL; AB5CD  
123789987432 in  
Verzug befindet.

3. Die Beklagte wird  
verurteilt, an den Kfzge  
300€ zu zahlen, Zug-  
um-Zug gegen Abgabe  
der Doktor Typ: "Stilekt",  
Schwarz, mit 3 integrierten  
Halterung, EAN: 184739  
2847.

4. Die Beklagte wird verurteilt,  
an den Kfzge vorzeitliche  
Rechtsanwaltskosten in  
Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz  
seit dem 07.03.2017  
zu zahlen.

5. Die Bek

5. Im Wagen wird die  
Kfzge abgewiesen.

6. Die Beklagte trägt  
die Kosten des  
Rechtsstreits.

7. Das Urteil ist gesetzl. (4)  
Bestätigung in Höhe von  
110 % des jeweils zu  
verhandelnden Betrages  
vollständig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rück-  
abwicklung eines Gesamtautorentals  
und die in diesem Zusammenhang  
angestellten Kosten für die Beschaffung einer  
Dachbox und die rechtlichen  
Rechtsanwaltskosten.

Die Beide betreiben einen Kfz-Handel  
und eine Werkstatt. Die Wagen sind  
ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung.

Am 27.10.16 schließen die Parteien  
einen Kaufvertrag über den stahl-  
gebastdeten gebrauchten Wagen.

Der Kaufpreis betrug 11.000 €.

Die Wagen des Käufers endete  
am 07.11.16. Der Wagen habe  
die Laufleistung von  
81.500 km.

Am 08.11.16 brachte der Kläger eine gesonderte Verdachtser  
⑤

mit inkogniter Haltung für  
300€. Diese bestätigte er  
jedoch aufgrund von offensichtlichen  
Mängeln des Fahrzeugs nicht.

Im November 2016 rückte der  
Kläger gegenüber den Beklagten  
die Eignungsfähigkeit der Kupplung  
und der Bremse. In der Zeit  
von 14.12.16 bis zum 21.12.16

unternahm die Beklagte eine  
Reparatur.

Am 08.01.17 brachte der Kläger  
das Fahrzeug erneut zu den  
Beklagten, da Bremsgeräusche  
und gab ein metallenes Geräusch  
von sich. Nach an diesem Tag  
transferte die Beklagte den  
Bremskraftverstärker zum zweiten  
Mal aus. Mit Blatt vom  
10.01.17 teilte der Kläger mit,

dass sich die Bremse verstopft  
hätte.

Am 12.01.17 brachte der Kfz-  
Fahrer des Fahrzeugs zu den Bedienungen  
und bemängelte die Bremsen

✓ sowie, dass das Kupplungspedal  
nun mehr nach Betätigung am  
Fahrzeugboden wiederholt hören  
bzw. liegen geblieben ist, so dass  
es in die Gangposition  
zurückgezogen werden muss.

✓ An diesem Tag führte der bei den  
Bedienungen beschäftigte Kfz-Meister,  
Herr Timo Becker, eine Probefahrt  
mit dem Fahrzeug durch, bei  
welcher der Kfz als Beifahrer  
zugegen war. Herr Becker  
~~schaffte am Ende~~

✓ Während dieser Probefahrt rückte  
sich der Kfz am Auto auf.  
Herr Becker erklärte, dass es  
nicht daran lag, dass an der Kupplung

geben würde und daher auch ⑦ nichts unternehmen würde.

Er forderte den Kfz-Jäger dazu auf, dass Fahrzeug erneut vorzuhellen, sollte die Kupplung tatsächlich Probleme bereiten. Die Bremse würde er „nicht mehr anstreben“.

Am 13.01.17 rief der Kfz-Jäger den Geschäftsführer der Betreiber, Herrn Jörg Schröder, an, um ihm zu einer Belebung des aus sehr stark aufgetretenen Stoßel zu begegnen. Dieser teilte mit, dass der Kfz-Jäger mit dem Fahrzeug vorstellig werden sollte, falls die Kupplung tatsächlich keinen Verlust haben sollte. In der Bremse wollte Herr Schröder nach seinem Bedenken definitiv nichts mehr ändern.

Am 14. 01.17, einem Sonntag, begab sich der Kfz-Jäger erneut zu den Betreibern, um eine Belebung der

Mängel an der Bremse und ⑧  
Kupplung zu erwähnen. In diesem

Tag war der Betrieb des Schleppers  
nur mit einer Brüderfahrt bestellt.

Die Untersuchung oder Beobachtung  
des Fahrzeugs erfolgte nicht.

Seit dem 15.01.17 nutzte der  
Widder das Fahrzeug nicht  
mehr.

Mit Schreiben vom vom 16.01.17  
erklärte die Prozeßaktenstelle

des Widder gegen den  
Besitzer den Rückruf vom

Kupplungsanteil berichtet auf  
die Mängel an der Bremse und  
Kupplung. Der Besitzer wurde in

den Schreiben informiert, dass  
sie jederzeit nach Reparatur  
des Fahrzeugs bei dem Widder  
abholen könne. Die Prozeßakten-  
stelle setzte der Besitzer

eine Frist bis zum 06.02.17.

Das Schreiben auf die Prozess-⑨  
berichtigte am Anfang des  
18.01.17 in den Erfassen der  
Beteiligten.

Am Schreiben vom 03.02.17 was  
die Prozessberichtigte der  
Beteiligten den Richter mangels  
Hinjagen zwang.

Am 03.05.17 berichtigte das  
Gericht einen Entwurf mit der  
Bemerkung des Verlegens von  
Hinjagen an den Angeklagten.  
Vfr. Der Entwurf kam zu dem  
Ergebnis, dass das Autodrgl.  
der Kläger einen Hinjagen aufstet  
und nicht rechtfertigen. V. Brgl.  
Die Bremse muss erkenntlich  
auf. Bezugnahm des sonstigen  
Erfassungsergebnisses wird auf das  
schiffbare Autobahn vom  
14.08.17 verneinen.

Weglassen

Was wollte sic  
dort vor?

Wieder, er sei  
nicht zufrieden  
mit dem  
Abzug des  
Kleins.

C

Zum Zwecke der Aufsicht - ⑩  
erstelltig reparierte der Kaufmann  
die Verpackungsfolge. Diese war nun  
besser flangelig mehr auf.

?

Aufgrund des Gutachtens stellte  
der Käfer fest, dass die Brüste  
nicht maßhaft seien.

Im Rahmen der mittleren Verhandlung  
gab der Käfer an 14.500 € mit  
dem Käfer gehen zu können.  
Daraufhin akzeptierte die Schlägerin  
höflich die Verhandlung mit der  
Vergleichung mit einem Betrag  
von 869,48 €.

Der Käfer meint, ihm stünde ein  
Richter berechtigt wegen des  
Flanges der Verpackung zu.  
Der Geschäftsführer der Schlägerin  
und Herr Seiden brachten ihm  
gegenüber einen Hinweis, dass  
sie die Flangesetzung  
verneigten.

## Der Kfz-Vertrag,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.000 € netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.17 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückholung des Fahrzeugs Volvo V40,  
FW: AB5CD123789987432;

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Tafel 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet;

3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kfz-300€ netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtschafftigung zu zahlen;

4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kfz-vergleichliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von

§58, 18 € netto zu fassen (12)  
in Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinsatz soll  
Rechtschreinigung zu zahlen.

C Die Bekleidte beansprucht,  
die Wage abzuweisen.

Die Bekleidte behauptet, der zweite  
Ausdruck des Beschäftigten habe  
seine Leistungen aus Wollanz erfolgt.

Beweisaufgabe

### Entscheidungsgrund

Die Wage ist zulässig (dazu I.),  
da nur aus dem im Tonaufnahmen  
erstrebten Wurfang begründet  
(dazu II.).

### I.

Die Wage ist zulässig.

Das Landgericht Hamburg hat gem.  
§§12, 17 ZPO offensiv und gen.

§ 1 ZPO i.V.m. § 23 Abs. 1, II (25)  
GVG sachlich zuständig. Der Schaden  
liegt über 5.000,-.

Der Kfz-Vertrag gem. § 50 I ZPO  
polizei- und gem. § 51 I ZPO prozess-  
fähig.

Die Beihilfe ist gem. § 50 I ZPO  
i.V.m. § 3 I GmbH polizei- und  
gem. § 51 I ZPO i.V.m. § 51 I  
GmbH verhindert durch ihren  
Geschäftsführer prozessfähig.

Die Feststellung ist für die  
Feststellung des Vertrags statthaft,  
§ 256 I ZPO.

Das erforderte Feststellungsprozesse  
bestellt. Durch die Feststellung des  
Vertrags kann der Kfz-Vertrag  
geklärt werden und sein Wert  
ist eruiert.

Dann muss

Die Ansprüche des Käufers können  
gem. § 200 ZPO im Wege der  
kommunalen Klageinstiftung geklärt

gemacht werden. Für sinkende 74  
Bspiele → des Langzeit Werts  
in diesem Prozess zuwidrig.

## II.

Die Klage ist aus dem im Tener  
erst Hohen Umfang begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf  
Zahlung von 10.030,51 € Zug-um-  
Zug gegen Rückgabe des Volum  
gegen die Befüllte aus §§ 437 II, 2,  
440, 323 I, 434, 433, 346 I BGB  
zu.

Die Parteien haben am 27.10.16  
einen Vergleich über das hts  
geschlossen.

Dem Kläger steht aufgrund des  
Mangels ein Rechtsanspruch  
gem. §§ 437 II, 440, 323 I,  
434 BGB zu.

Zur Verzerrung des Gekrits (15)  
Stellt fest, dass das Foto sowohl  
die Kugelung mehrheitl.

Beispiel des Kreises nach der  
horizontalen Kugel auf. Eine  
Sonne ist wahrscheinlich ferner.

Sie ist falsch, wenn es bei Gau-  
digkeit nicht den Subjektiven  
Kugelungen, den Objektiven  
Kugelungen entspricht und den  
Hintergrundaufnahmen entspricht.

Das ist hier der Fall. Die  
Kugelung ist bewiesen, wenn das  
Gekrit von ihrer Wahrheit verzerrt  
ist, die diese maßgeblichen Kugelungen  
zu stellen. Hierfür genügt, da eine  
absolute Gewissheit nicht zu  
erreichen ist und jede Möglichkeit  
des Gegenteils nicht auszuschließen  
ist, auf der praktischen Seite  
brauchbare Größe von Gewissheit,  
der zweiten Stellung gestehen  
dass sie völlig auszuschließen.

Das Auto entspricht den subjektiven  
Wiederholungen gem. § 434 II, 1 Satz.

Es eignet sich nicht für die von  
Vertrag vorgesehene Verwendung.

Ein Auto ist dazu gedacht,  
verkehrsbedürftig gehalten zu werden.

Das Auto entspricht auch nicht  
den objektiven Wiederholungen.

✓ § 434 II 1c, 1 Satz. Es eignet  
sich nicht für die jeweils  
Vorhandensein wird ein  
Auto zur Fortbewegung im  
Stadtverkehr verwendet.

Daher sollte das Auto  
verkehrsbedürftig sein.

Das ist hier wohl der Fall.

Das Vorgehen des Regals  
berücksichtigt die Kupplung eigentlich nicht aus dem Bereich des Sachverständigen,  
§ 5402f ZPO. Die Rechtsfragen  
sind klarisiert und nachvollziehbar.  
Anderer Sachverständiger des Gutachters  
ist nicht zu zufrieden.

Die Rolle des Rechtsberaters ist sehr klein. Sie geht vor, nimmt  
die Rechtsfragen des Gutachters  
nicht zu wahrzunehmen. Einmal anders  
eigentlich steht auch nicht daran,  
dass der Rechtsberater das Projekt  
nicht aufzuteilen hat. Da Gutecke  
selbst feststellt, dass die Kupplung  
weltweit bei jeder Betriebsgruppe vorgenommen  
wird. Das Projekt selbst  
lediglich einen Teil der Kupplung  
hat.

Der Kupplungsauftrag auch nicht,  
da es sich um ein gebrauchtes  
VfZ handelt. Nachdem einen  
gebrauchten VfZ ist zu erwarten,

dass die für die Fortbewegung  
erforderlichen Funktionen wie  
Fahrer aufheben und dass dies  
insbesondere im LKW und bei St.  
Das ist nicht der Fall. Aufgrund  
des Kupplungsschalters ist das  
Auto nicht vorstellbar.

Der Doppelzylinder auch nicht,  
weil der Ausdruck die  
Kupplung repariert. Hätte ich  
für die Fortbewegung des Wagens  
der Doppelzylinder ist die Gefahrlosigkeit.  
Zum Zeitpunkt des Gefahrens  
am 15.4.46 stand über das  
Fahrzeug den Doppelzylinder auf.  
Der Doppelzylinder an der Kupplung  
wurde auch bis zum Zeitpunkt  
der Rückrufberatung bearbeitet.

Bereits die Bremse war  
das Auto nach der Reparatur  
durch die Betreiber wiederum  
keinen Doppelzylinder mehr auf.

Eine Fortsetzung gem. § 322 S. 2 BGB (18) zur Rechtfertigung war entbehrlich.

Die Fortsetzung gem. § 475d I Nr. 2 BGB entstammt, wenn sie im Rahmen des Verbrauchsgeschäfts trotz der von Unternehmen verordneten Nachprüfung der Regel zeigt.

Das ist hier der Fall.

§ 475d BGB ist auf den Verbrauchsgeschäft nach § 474 BGB aufnehmbar abgabebare Produkte anwendbar. Durch die Regel wurde die Richtlinie 2019/771/EU über bestimmte vertragsgeschäftliche Aspekte des Verbrauchs eingeführt.

Damit fehlen auch Verbrauchsgeschäfte aufnehmbar abgabebare digitale Produkte.

Ein Verbrauchsgeschäft i.S.v. § 474 I BGB liegt vor. Der Käufer ist Verbraucher gem.

§ 13 BGB. Die Befreiung ist Unternehmen i.S.v. § 14 BGB.

11.-27.4.2023

such nach der Ladepflicht ②  
durch die Schläge in der  
Zeit von 14.12.16 bis zum  
21.12.16 war die Kugel  
noch oben dran auf.

fiktiv,  
aber untersch.

Die Fristsetzung ist auch fiktiv.  
§ 440 S. 1 Nr. 3 ist erlaubt.  
Diese ist dem Käufer unzumutbar.  
Die Fristsetzung ist unzumutbar,  
wenn die Schläge der beschädigten  
Wasser an etwas drücken  
dem Käufer nicht erwartet  
werden kann. Das ist hier der  
Fall. Eine erste Ladepflicht  
durch die Schläge ist jedoch erlaubt.  
Der Käufer muss es verhindern.  
Der Käufer nutzte die Schläge  
auf das Betteln schmerksam  
nach. Bei den durchdringenden  
Schlägen sollte sich der Käufer  
durchaus nicht weiter setzen  
der Käufer ruht auf dem

mangelhafter Auto herunter  
und richten bis da Klugel  
an und auf. Auch in diesem  
Fall wäre jedoch nicht  
zwingend, dass die Klugel  
bei einer weiteren Kollision mit  
Mitschülern die Schlägerin  
auftrifft.

Der Klugel beeinträchtigt die  
Verkehrssituation des Autos. Der  
Kluger muss mit dem nicht  
verantwortlichen Auto fahren.

Die Schlägerin hat nicht die  
Nachfahrt gen. § 438 IV BGB  
verweigert. Das lässt sie nach  
der Entfernung des Klugels  
die Klugel nach der Geschwindigkeit  
entnehmen. Wenn Schlägerin & Klugel  
gen. § 433 BGB auszutauschen.  
Danach können sie leichtlich wieder  
Klugel feststellen. Sollte sich  
die Klugel anmut zeigen, war  
die Schlägerin bereit eine Reparatur

vornehmen. Lediglich aus den  
Händen des Händlers wölkerste  
nicht mehr häufig reichen.

(21)

Die Wegzehrung der Körbeinfahrt  
bezgl. der Brennholzlieferung ist verlaufen.  
Dies resultiert unmittelbar brennholzlieferung  
auf. Diese Wegzehrschuld kann  
auch nicht auf den Körperfachhändler  
übertragen werden.

Der Händler kann vom Vertrag  
zurücktreten. Der Händler ist  
eher unw. i.S.d. § 323 v 2 Pkt.  
Die Entlastbarkeit des Händlers  
ist aufgrund einer umfassenden  
Haftungsantritt festzustellen.  
Dabei sind vor allem die für die  
Händelserbringung erforderliche  
Befähigung, aber auch die Schmerzen  
des Verschuldens des Schuldners  
zu berücksichtigen. Die Entlastbarkeit  
des Händlers ist in der Regel zu  
verneinen, wenn die Kosten der

Desertigung nicht minder als 5% ②  
der verdeckten Gegenfahrt ausmachen.  
Die Kosten für die Reparatur betragen  
vorgegend 3,5% der verdeckten  
Gegenfahrt.

✓ Hinweis ist zu berücksichtigen, dass  
das Auto aufgrund des Brötels  
nicht verdeckte D. Es kann  
vorkommen, dass die Klappe  
während der Fahrt hängen bleibt.  
Insowohl ist es auch anstrengend  
daran, so das Pedal mit der  
Hand oder dem Fuß während  
der Fahrt defekt zu überwinden  
kann.

Zum Abschluss für eine begrenzte  
Zeitspanne ist ein Beobachten  
nicht möglich. Ein solcher Umstand  
kann jedoch in Situationen wie  
das Anfahren auf eine Autobahn  
(Vespa) gefährlich sein.

Trotz der Bedeutung durch die  
Beläge liegt der Brötel weiter vor.

Die Betreiber war, auch sie (23) einen VfZ-Betrieb führt, nicht in der Lage, den Fehler zu beseitigen. Dem Gutsachsrat des OLG ohne größere Hürden folgen.

Die Prozessabhandlung des Richters schlägt für diesen, gem. § 348 BGB als Verhältnis gem. §§ 666 f. BGB am 08.01.17 den Rücktritt.

C Den Käufer war gem. § 346 I BGB Zug-un-Zug gem. § 347 BGB seines Werts und Wertverzug des Umlauf 11.000 € zu zahlen.

Dieser Anspruch ist gem. § 358 BGB in Höhe von 969,49 € durch Abzug erlassen.

Eine Abzugssumme von § 357 BGB bestand. Der Beklagte stand aufgrund der Nutzung des Umlauf durch den Käufer gem.

§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB am 24.  
Wertersatzanspruch auf Wto-  
herausgabe im Verte von § 349 ff  
zu.

Die Prozessbedingung der  
Beschlag erfüllt gem § 355 S. 1  
BGB im Prozess die Befreiung  
von dieser Bedingung.

Die Fälligkeit ist nicht gem § 385 S. 2  
BGB erfüllbar. Sie wurde  
unter einer unprozessualen  
Bedingung gestellt, auf deren  
Entfernung die Parteien keinen  
Einfluss haben. Der Einfluss  
der Bedingung hängt allein  
von der Entfernung des Gegen-  
stands.

Der Zinsanspruch des Käufers  
bezüglich der 10.030,51 €  
ergibt sich aus §§ 280 I, II,  
286, 288 I 1 BGB.

Die Beschlag befand sich  
aufgrund der Fällung des Käufers

seit dem 07.02.17 in

(25)

Verzug.

Sobald eine Abrechnung des Arbeitsvertrages abgeschlossen ist, kommt der Schuldner nur im Verzug, wenn die Arbeitgeber die abschließende Handlung vommt oder antreibt. Er muss dann Schuldner die ihm entgangene Gegenleistung in einer den Arbeitsvertrag begründenden Weise aufzeigen.

Dies ist hier der Fall. Die Bedienerin hat ihre Rücknahmepflicht des Koffers im Verzug gem.

§ 293 BGB.

Ein fälschliches Angebot des Käufers gem. § 304 BGB darf nicht vorausgehen und er die Sache so annehmen, wie sie geschwollt ist. Interessanterweise ist eine kurze Zeit und oft abschließlich. Ein solches Angebot zur Terminabnahme ist wichtig ausreichend. Der Käufer hat den Bedienerin lediglich anzukündigen,

dass sie das Auto jederzeit abholen könnte. Die Kontaktkarte wurde nicht genannt. (26)

In den Schweren des Prozessverhandlungsvertrag bestimmt jedoch ein weiteres Regelung gen. § 285 BGB. Dafür reicht es aus, wenn der Schuldner den Gläubiger vorbehaltig auffordert.

Das ist hier der Fall.

Der Käufer hat die Befreiung zur Abholung des Autos aufgedruckt, § 285 S. 2 BGB.

Ein weiteres Regelung ist jem.

§ 285 S. 1 Var. 2 BGB ausreichend.

Die Befreiung beginnt ab dem 07.02.17 in Verzug.

Der Anspruch beruhe auf den § 684 § 888 § 889 § 889 <sup>nicht</sup> aus § 280 I, II, 286, 288 I 1868.

Die Belagte befand sich seit 27.02.17 im Verzug.  
Die Forderung ist aufgrund der Auflösung gem. § 389 BGB erloschen.

### 2.

Die Feststellungszeit ist begründet.  
C Die Belagte befand sich seit dem 07.02.17 im Verzug.

Nom?

### 3.

Dem Käufer steht ein Anspruch auf Zahlung der 300€ für die Dachbaut gem. §§ 457 Nr. 3, 434, 433, 280 I, III, 281 II, 284 BGB, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Dachbaus zu.

Dieser Anspruch ist nicht durch § 347 II BGB, dessen Voraussetzung nicht vorliegen, gesperrt, § 325 BGB.  
Der Aufwendungsatz kann nach dem Richter offenkundig gemacht werden.

verenden. Der Volvo war megesthaft. (28)

Eine Fortsetzung war nach § 475 d BGB  
entziehbar. Der Kauf der Dachbox  
stellte eine Absehung dar, die der  
Käufer im Vertrauen auf den Schrift  
der Leistung gemacht hat und  
billige Preise machen durfte. Spätere  
Sind von Gläubiger im Hinblick auf  
den Erhalt der Leistung abweichen  
feindliche Vermögensgegenstände. Das ist  
nicht der Fall.

Der Käufer kaufte die Dachbox, um  
diese für seinen gekauften Volvo  
verwenden zu können. Aufgrund des  
Mangels des Autos entzog er  
der Rücknahme. Da Käufer kann  
die Leistung mit dem Volvo  
kompatible Dachbox nicht ausreichend  
verwenden. Er kündigt die Verpflichtung  
im Vertrauen auf den Erhalt des  
Volvo moden. Er kann die  
Mängel des Autos noch nicht,  
als er das Auto kauft. Nun  
müsste er ein Auto eines anderen  
Fahrzeugtyps kaufen.

Die Kfz-G. muss der Beklagte  
die Differenz nach dem Gedanken des

(28)

EGBGB I § 65 Zug-zur-Zug-Strafe  
Zahlung der 300€ übergeben und  
überreichen. Er darf sich aufgrund  
des Übereinklangs nicht beschweren und  
die 300€ und die Differenz  
behalten.

Dem Kfz-G. steht ein Anspruch auf  
zahlungsfähige Prozesskosten unter keinen  
rechtmäßigen Gegenstand zu. Der  
Anspruch ergibt sich aus § 288 I 1, 2 EGBGB.

Der Kfz-G. hat den Beklagten das  
Übergehen und Überreichen der  
Differenz und nicht abgezogen.

Dem Kfz-G. steht ein Anspruch auf  
Zahlung der voransichtlichen Anwalts-  
kosten in Höhe von 988,19€ gen.

✓ § 2437 Abs. 3, 434, 433, 2801 PEG  
zu. Der Kaufvertrag über den Kfz-G.  
stellt das zugrunde liegende Schuld-  
verhältnis dar. Das Auto war

mangelhaft. Ohne dass es auf einen Verzug der Beteiligten ankommt (§ 286 I BGB), kann der Kfz-Ver.  
den Schadensersatz nach § 828 II BGB  
oder die Beseitigung des Schadens  
oder die Abwendung eines weiteren  
Schadens erfordern. Die Beseitigung  
des Schadens ist im Falle eines  
Kfz-Vertrags nach § 102 f. ZPO zu  
verlangen. Da das Urteil nicht  
die Beseitigung des Schadens vorschreibt,  
ist die Beseitigung des Schadens nicht  
erfordert. Die Höhe des  
Anspruchs ergibt sich aus § 15a BGB  
i.V.m. U. 2300, 7002, 7005 RUG.

Der Anspruch des Kfz-Vertrags ergibt  
sich aus § 286 I 1, 281 BGB.  
Die Kfz-Vertrag wurde am 06.05.17 zugeschickt. Der  
Anspruch läuft damit nach  
§ 187 I BGB analog seit dem  
07.05.17.

### III.

Die Nebenkosten werden auf  
§ 828 II U. 7200, 7085.22 ZPC.

Die Zuverlässigkeit des Urteils (31)

war nur gelegentlich. So bestand weniger  
als 10% und es war kein  
Konsensring damit verbunden.

✓ [Rechtsbehelfsbedingung entfällt  
gem. § 232 S.2 ZPO]

[Dr. Wind]  
Unterschrift

Rechtsmord Tots und formal in Ordnung,  
wobei Sie weiterhin nicht nur Sätze der  
der RA-Karte wünschen wollen.

Der Tatbestand ist weitgehend gegeben (1. Anmerkungen).  
Die Darstellung der Beweisaufnahme erfordert jedoch  
am Ende des Tatbestandes und also Ergebnis der  
Beweisaufnahme wird nicht in den Tatbestand  
dargestellt.

Die Fehlstellungsfrage „Saukt“ die Kläger nicht um  
den Zins, dieser steht im Weg zu Lasten der  
Fehlstellungsfrage. Da Fehlstellung, ist es folgt aus.  
§ 756, 765 ZPO.

Es folle Fehlstellung da dazwischen die Mord  
be-Gefährdung erfolg.

In Übrigen sind diese Entscheidungsgründe  
überzeugend.

Voll befriedigt (11P-)

Karlsruhe, 09.03.2024